

aufgebauten Verwaltung stammen, von oberen und nachgeordneten Behörden, deren Wesen und Charakter sich in der Hauptsache gleichblieb. Infolgedessen kann auch in der Reichsarchivzweigstelle Dresden die Kassation nach einheitlicheren Grundsätzen erfolgen als beispielsweise im Sächsischen Hauptstaatsarchiv. Trotzdem gibt es aber noch zahlreiche charakteristische Unterschiede, die bei der Aussonderung militärischer Bestände zu beachten sind. Man wird z. B. Akten, die während der Zeit der Heeresreorganisation in den Jahren 1867/69, die im Kriege oder während der Staatsumwälzung 1918/19 entstanden sind, anders behandeln müssen als Akten aus den Zeiten ruhiger Friedensentwicklung. Man wird Unterschiede machen müssen zwischen Archivalien, die in kleinen Garnisonen mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung entstanden sind und Akten von Behörden und Verbänden, die in Großstädten oder in dichtbevölkerten Industriezentren, oder in Grenzgebieten, z. B. Metz und Straßburg, garnisonierten. Bei Beständen der Kommandanturen, Garnisonverwaltungen, Proviantämter, Remontedepots, technischen Instituten, Kriegsamtstellen wird man das Kassationsproblem nicht nur auf Grund militärischer Belange lösen, sondern wird sich immer wieder die Frage stellen müssen, welche Bedeutung solche Akten für die Entwicklungsgeschichte der Gemeinden, für die Forschung auf dem Gebiete der Wirtschaftslehre, Sozialpolitik, Technik und Statistik haben können und welche Akten von bleibendem Wert als Quellenmaterial für diejenigen Landesteile sind, wo sie entstanden sind. So darf trotz aller Einheitlichkeit im Aufbau des alten Heeres bei der Kassation doch nicht nach schematischen, rein doktrinären Grundsätzen verfahren werden, sondern auf Grund praktischer Erfahrungen, die beim Sichten und Auswerten der Bestände, sowie bei der Auskunftserteilung von den betreffenden Bearbeitern allmählich gewonnen werden. In allen Fällen, in denen Akten als Quellenmaterial für landesgeschichtliche Forschungen in Frage kommen können, ist die Zweigstelle sicher, jederzeit beim Direktor des Hauptstaatsarchivs kollegiale Unterstützung und fachmännische Beratung zu finden.

Freilich darf die Gewissenhaftigkeit und Peinlichkeit bei der Durchführung der Aussonderungen nicht übertrieben werden und zur Kassationsscheu führen, am wenigsten bei den Reichsarchivzweigstellen, wo, wie bereits erwähnt, bei Auflösung der militärischen Abwicklungsstellen eine Fülle gänzlich wertlosen Materials zur Abgabe gelangt ist. Der Archivar muß sich darüber klar sein, daß es leichter zu verantworten ist, wenn